



Auftrag an die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH

EINBEHALT DER KIRCHENSTEUER

Schuldbuchkonto Nummer/n

Kontoinhaber

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Name

Vorname Geb.-Datum

Zweiter Kontoinhaber (bei Gemeinschaftskonto):

Name

Vorname Geb.-Datum

Bei **Gemeinschaftskonten** stehen die Kapitalerträge den Kontoinhabern in folgendem Verhältnis zu:

Häufige Aufteilung **oder** 1. Kontoinhaber %
2. Kontoinhaber %
100 % *Ein Aufteilungsverhältnis von 100% zu 0% (oder umgekehrt) ist nicht möglich.*

Antragstellung von sonstigen Personenmehrheiten (außer Eheleuten):

Namen der Beteiligten (ggf. Name eines Bevollmächtigten)

Ich / Wir beantrage/n, folgende Kirchensteuer für sämtliche bei der Bundesrepublik Deutschland-Finanzagentur GmbH geführten Schuldbuchkonten mit abgeltender Wirkung einzubehalten:

Erster Kontoinhaber	Kirchensteuer- satz 8 % (steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden- Württemberg)	Kirchensteuer- satz 9 % (steuerlicher Wohnsitz in den anderen Bundesländern)	Zweiter Kontoinhaber (bei Gemeinschaftskonto)	Kirchensteuer- satz 8 % (steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden- Württemberg)	Kirchensteuer- satz 9 % (steuerlicher Wohnsitz in den anderen Bundesländern)
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religions- gemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>		Israelitische Religions- gemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Religions- gemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>		Israelitische Religions- gemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>		Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt/Main		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer Frankfurt/Main		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>	Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>		Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/Main		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/Main		<input type="checkbox"/>
Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>	Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>

Datum

Unterschrift

ggf. weitere Unterschrift

Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars ‚Kirchensteuerabzug‘

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Antragstellung

Ab 2009 behält die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (im Folgenden: Finanzagentur) auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein. Der Einbehalt hat abgeltende Wirkung, d. h. der Kirchensteueranteil auf die Einkünfte aus Kapitalertrag wird nicht erst im Wege der Veranlagung beim Finanzamt festgesetzt. Die einbehaltene Kirchensteuer ist bei Abgeltung auch nicht als Sonderausgabe abzugsfähig.

Bei Änderungen (z. B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden.

Antragstellungen und Änderungen während des Jahres – einschließlich Widerruf eines Antrags – werden bis zu 10 Geschäftstagen vor einer Endfälligkeit/Zinszahlung berücksichtigt.

Liegt der Finanzagentur kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch die Finanzagentur einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die von der Finanzagentur einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteueranmeldung nach § 51 a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

1.2 Für welche Arten von Konten und Depots gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten. Ausgenommen sind Konten mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergemeinschaften u.s.w.) sowie betriebliche Konten, die der Finanzagentur als solche angezeigt wurden. Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann - als Antrag einer Einzelperson - von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch ein Gemeinschaftskonto haben.

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzelkonten als auch für das Gemeinschaftskonto. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen. Für das Gemeinschaftskonto ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird die Finanzagentur eine hälftige Aufteilung vornehmen. Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

Ein Aufteilungsverhältnis von 100% zu 0% (oder umgekehrt) ist nicht möglich.

3. Besonderheiten bei Anträgen für Konten von Personenmehrheiten

Bei Konten, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) – geführt werden, kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen.

Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung (anders als bei Eheleuten) nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die von der Finanzagentur einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seinem jeweiligen Anteil zum Zwecke einer Kirchensteueranmeldung nach § 51 a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

4. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend genutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend genutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei der Finanzagentur geführten Anschrift abweichen.

5. Hinweis zum Datenschutz

Die Finanzagentur bearbeitet die ihr im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt werdenden besonderen Arten personenbezogener Daten (Religionszugehörigkeit) unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).